

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (16. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 20/10285 –**

### **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes**

#### **A. Problem**

Mit der Änderung des Umweltstatistikgesetzes (UStatG) zum 1. Januar 2022 wurden amtliche Erhebungen zur Erfassung von Verpackungs- und Einwegkunststoffprodukten eingeführt. Diese waren notwendig geworden, um verschiedenen europäischen Berichtspflichten nachkommen zu können. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen notwendig gewordene Anpassungen umgesetzt werden.

#### **B. Lösung**

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppen Die Linke und BSW.**

#### **C. Alternativen**

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

#### **D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

**Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/10285 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 20. März 2024

**Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

**Harald Ebner**

Vorsitzender und Berichterstatter

**Michael Thews**  
Berichterstatter

**Christian Hirte**  
Berichterstatter

**Judith Skudelny**  
Berichterstatterin

**Dr. Rainer Kraft**  
Berichterstatter

**Amira Mohamed Ali**  
Berichterstatterin

**Ralph Lenkert**  
Berichterstatter

## Zusammenstellung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes

– Drucksache 20/10285 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (16. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
<b>Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes</b>	<b>Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes, zur Anpassung bestimmter Vorschriften über den Schutz geografischer Herkunftsangaben im Landwirtschaftsbereich und zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes</b>
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
<b>Artikel 1</b>	<b>Artikel 1</b>
<b>Änderung des Umweltstatistikgesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Das Umweltstatistikgesetz vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4363) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 5a wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 2 werden die Wörter „, sowie Verbleib und Entsorgung dieser Verpackungsabfälle“ gestrichen sowie der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	
bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:	
„3. Verbleib und Entsorgung der Verpackungsabfälle nach Nummer 2.“	
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 2 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
bb) In Satz 3 werden die Wörter „, basierend auf den Ergebnissen der vorangegangenen Vollerhebung bezüglich Umfang und Struktur des Berichtskreises,“ und das Wort „geschichtete“ gestrichen.	
cc) Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze eingefügt:	
„Hierfür erfolgt die Auswahl der Erhebungseinheiten nach mathematisch-statistischen Verfahren. § 6 Absatz 4 des Bundesstatistikgesetzes findet keine Anwendung.“	
c) In Absatz 6 Satz 1 wird nach der Angabe „5“ die Angabe „oder 8“ eingefügt.	
d) In Absatz 7 werden die Wörter „alle zwei Jahre“ durch das Wort „jährlich“ und die Wörter „Menge der gesammelten und entsorgten Abfälle“ durch die Wörter „Menge der gesammelten und entsorgten passiv gefischten Abfälle“ ersetzt.	
e) Folgender Absatz 8 wird angefügt:	
„(8) Die Erhebung erfasst jährlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2022, bei Behörden oder bei Unternehmen, Körperschaften und Einrichtungen, die in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d) der Richtlinie (EU) 2019/904 genannten Fanggeräteabfälle sammeln, die Erhebungsmerkmale Art, Menge, Verbleib und Entsorgung der gesammelten Fanggeräteabfälle. Die Erhebung erfolgt bei Behörden, soweit die in Satz 1 genannten Daten bei diesen vorliegen.“	
2. § 7 wird wie folgt geändert:	
a) In der Überschrift werden nach dem Wort „und“ die Wörter „der öffentlichen“ gestrichen.	
b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	
bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:	
„5. bei Anlagenbetreibern, die mindestens 3,65 Millionen Kubikmeter Wasser pro Jahr an Letztverbraucher abgeben, zusätzlich zur	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
Menge der jährlichen Wasserverluste nach Nummer 4, die Menge der jährlich unvermeidbaren Wasserverluste und den infrastructural leakage index (ILI).“	
c) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:	
„2. jährlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2021, die Erhebungsmerkmale Klärschlamm nach erzeugter, bezogener und abgegebener Menge, Behandlung, Beschaffenheit, Verbleib und Verwertung.“	
d) Die folgenden Absätze 5 und 6 werden angefügt:	
„(5) Die Erhebung erfasst alle drei Jahre nach Jahren, beginnend mit den Berichtsjahren 2023 bis 2025, für alle Betreiber von Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung das Erhebungsmerkmal Wasserentgelte für die Wasserversorgung jeweils nach Gemeinden.	
(6) Die Erhebung erfasst alle drei Jahre nach Jahren, beginnend mit den Berichtsjahren 2023 bis 2025, für alle Betreiber von Anlagen der öffentlichen Abwasserentsorgung die Erhebungsmerkmale Abwasserentgelte für die Abwasserentsorgung jeweils nach Gemeinden und die Zahl der pro Gemeinde an die Abwasserentsorgung angeschlossenen Einwohner.“	
3. § 8 wird wie folgt gefasst:	
„§ 8	
Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung	
Die Erhebung erstreckt sich auf nichtöffentliche Betriebe, die mindestens 2 000 Kubikmeter Wasser pro Jahr gewinnen oder mindestens 10 000 Kubikmeter Wasser pro Jahr von anderen Betrieben beziehen oder mindestens 2 000 Kubikmeter Wasser oder Abwasser pro Jahr in Gewässer einleiten. Die Erhebung erfasst alle drei Jahre, beginnend mit dem Berichtsjahr 2022, folgende Erhebungsmerkmale:	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
1. Gewinnung von Wasser nach Wasserarten sowie Bezug und Abgabe von Wasser, jeweils nach Menge,	
2. Verwendung von Wasser, getrennt nach Einsatzbereichen, nach Menge sowie nach Einfach-, Mehrfach- und Kreislaufnutzung,	
3. Herkunft und Verbleib des ungenutzten Wassers und Abwassers nach Menge sowie Ort der Einleitstelle mit Geokoordinaten,	
4. Art der Abwasserbehandlung,	
5. Menge des nach der Behandlung in Abwasseranlagen eingeleiteten oder unbehandelt eingeleiteten Abwassers sowie die jeweiligen Konzentrationen und Frachten an Schadstoffen und Schadstoffgruppen, insbesondere entsprechend der Abwasserverordnung, nach Ort der Einleitstelle mit Geokoordinaten,	
6. Klärschlamm nach Menge, Behandlung, Beschaffenheit, Verbleib und Verwertung mit Stand vom 31. Dezember des Berichtsjahres.	
Abweichend von § 2 Absatz 2 ist von der Erhebung nach Satz 2 Nummer 3 bis 6 der Wirtschaftszweig nach Abschnitt A – „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“ des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 ausgenommen.“	
4. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:	
„§ 8a	
Erhebung der Klärschlammaufbringungsflächen in der Landwirtschaft	
Die Erhebung erfasst ab dem Berichtsjahr 2022 jährlich bei den Stellen, die nach Landesrecht für die Entgegennahme der Angaben zur Auf- oder Einbringung von Klärschlamm in der Landwirtschaft zuständig sind, oder bei Dritten, soweit ihnen die Aufgabe der Entgegennahme der Angaben zur Auf- oder Einbringung von Klärschlamm in der Landwirtschaft übertragen wurde, als Erhebungsmerkmal die Fläche, auf der die Auf- oder Einbringung des Klärschlamm erfolgte, nach Größe, Ort und Geokoordinaten. Die Angaben hierzu sind bis zum 31. März des dem Berichtsjahr folgenden Jahres an das Statistische Landesamt zu übermitteln.“	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
5. § 9 wird wie folgt geändert:	
a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Stoffen“ die Wörter „sowie der prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ gestrichen.	
b) In Absatz 2 Nummer 4 werden die Wörter „unterteilt in Ladegut und Betriebsstoff des eingesetzten Fahrzeugs,“ gestrichen.	
c) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.	
6. § 11 wird wie folgt geändert:	
a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.	
b) In Satz 1 werden die Wörter „Artikel 8 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746)“ durch die Wörter „Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Februar 2021 (BGBl. I S. 266)“ ersetzt.	
c) Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:	
„2. alle drei Jahre, beginnend mit dem Berichtsjahr 2025, bei 10 000 Erhebungseinheiten das Erhebungsmerkmal laufende Aufwendungen für Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend dem Schutz der Umwelt dienen, untergliedert nach	
a) laufenden Aufwendungen für den Betrieb von Anlagen und Einrichtungen für den Umweltschutz, weiter untergliedert nach:	
aa) steuerlichen Abschreibungen,	
bb) Fremdkapitalzinsen,	
cc) Personalkosten,	
dd) laufenden Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe,	
ee) laufenden Aufwendungen für Energie,	
ff) laufenden Aufwendungen für weitere Leistungen, die selbst oder durch Dritte durchgeführt werden,	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
b) sonstigen laufenden Aufwendungen für den Umweltschutz, weiter untergliedert nach:	
aa) laufenden Aufwendungen für Gebühren und Beiträge,	
bb) anderen laufenden Aufwendungen.“	
d) Absatz 2 wird aufgehoben.	
7. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
a) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Versorgungsunternehmens“ die Wörter „und bei Angaben zu Wasser- oder Abwasserentgelten zusätzlich Name und Anschrift des Wasserversorgers oder des Abwasserentsorgers“ eingefügt.	
b) Der Nummer 7 wird ein Komma angefügt.	
c) Folgende Nummer 8 wird angefügt:	
„8. für die Erhebung nach § 11 zusätzlich das Geschäftsjahr des Unternehmens oder des Betriebes.“	
8. § 14 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 4 Buchstabe c wird die Angabe „und 7“ durch die Angabe „bis 8“ ersetzt.	
bb) In Nummer 5 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe c eingefügt:	
„c) im Falle der Absätze 5 und 6	
die Inhaber oder Inhaberinnen oder Leitungen der genannten Anlagen oder die Gemeinden,“.	
cc) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:	
„7. § 8a	
die Stellen, die nach Landesrecht für die Entgegennahme der Angaben zur Auf- oder Einbringung von Klärschlamm in der Landwirtschaft zuständig sind oder Dritte, soweit ihnen die Aufgabe der Entgegennahme der Angaben zur Auf- oder Einbringung von	



Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
Klärschlamm in der Landwirtschaft übertragen worden ist,“.	
dd) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8 und Buchstabe c wird aufgehoben.	
ee) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.	
ff) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10 und wird wie folgt gefasst:	
„10. § 11	
die Inhaber oder Inhaberinnen oder Leitungen der genannten Unternehmen und Betriebe,“.	
gg) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 11.	
b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Unternehmen“ ein Komma eingefügt.	
bb) In Satz 2 werden die Wörter „Betriebe und Einrichtungen“ durch die Wörter „, der Betrieb oder die Einrichtung“ ersetzt.	
9. § 16 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 2 werden die Wörter „nach §§ 7 und 11 Abs. 2“ durch die Angabe „nach § 7“ ersetzt.	
b) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.	
c) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Statistischen“ durch das Wort „Statistische“ ersetzt.	
10. Folgender § 18 wird angefügt:	
„§ 18	
Übergangsregelung	
Für die Erhebung nach § 9 Absatz 2 für das Berichtsjahr 2024 ist § 9 Absatz 2 in der Fassung des Umweltstatistikgesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4363) geändert worden ist, anzuwenden. Das in § 13 Absatz 1 Nummer 4 genannte	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
Hilfsmerkmal wird ab dem Berichtsjahr 2023 erfasst.“	
	<b>Artikel 2</b>
	<b>Änderung des Markengesetzes</b>
	Das Markengesetz vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156; 1996 I S. 682), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. Der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe angefügt:
	„§ 160 Geändertes Unionsrecht“.
	2. Folgender § 160 wird angefügt:
	„§ 160
	<b>Geändertes Unionsrecht</b>
	(1) Wird eine in einer Vorschrift dieses Gesetzes oder in einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung (innerstaatliche Vorschrift) genannte Vorschrift eines unmittelbar geltenden Rechtsakts der Europäischen Union aufgehoben oder für nicht mehr anwendbar erklärt, bleibt für Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 143a, 144 Absatz 2, auch in Verbindung mit den Absätzen 3 bis 5, und nach § 145 Absatz 2, die bis zum Zeitpunkt der Aufhebung oder der Nichtanwendung begangen worden sind, die bis dahin geltende innerstaatliche Vorschrift abweichend von § 2 Absatz 3 des Strafgesetzbuches und von § 4 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten weiter anwendbar.
	(2) Durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates kann das Bundesministerium der Justiz in einer innerstaatlichen Vorschrift den Verweis auf eine Vorschrift in einem Rechtsakt
	1. der Europäischen Union ändern, soweit es zur Anpassung an eine Änderung dieser Vorschrift erforderlich ist,
	2. der Europäischen Union, die durch eine inhaltsgleiche Vorschrift der Europä-

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
	ischen Union ersetzt worden ist, durch den Verweis auf die ersetzende Vorschrift anpassen.
	Soweit der Rechtsakt im Sinne des Absatzes 1 den Schutz geografischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel betrifft, ist für den Erlass der Rechtsverordnung nach Satz 1 das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz zuständig.“
	<b>Artikel 3</b>
	<b>Änderung des Weingesetzes</b>
	Das Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 289) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. Der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe angefügt:
	„§ 57b Geändertes Unionsrecht“.
	2. § 53 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 2 wird aufgehoben.
	b) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.
	3. Folgender § 57b wird angefügt:
	„§ 57b
	<b>Geändertes Unionsrecht</b>
	(1) Wird eine in einer Vorschrift dieses Gesetzes oder in einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung (innerstaatliche Vorschrift) genannte Vorschrift eines unmittelbar geltenden Rechtsakts der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union aufgehoben oder für nicht mehr anwendbar erklärt, bleibt für Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 48 bis 50, die bis zum Zeitpunkt der Aufhebung oder der Nichtanwendung begangen worden sind, die bis dahin geltende innerstaatliche Vorschrift

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
	abweichend von § 2 Absatz 3 des Strafgesetzbuches und von § 4 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten weiter anwendbar.
	(2) Durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates kann das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft in einer innerstaatlichen Vorschrift den Verweis auf eine Vorschrift in einem Rechtsakt
	1. der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union ändern, soweit es zur Anpassung an eine Änderung dieser Vorschrift erforderlich ist,
	2. der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union, die durch eine inhaltsgleiche Vorschrift der Europäischen Union ersetzt worden ist, durch den Verweis auf die ersetzende Vorschrift anpassen.“
	Artikel 4
	Änderung des Lebensmittelpezialitätengesetzes
	Nach § 9 des Lebensmittelpezialitätengesetzes vom 29. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1814), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. November 2022 (BGBl. I S. 2030) geändert worden ist, wird folgender § 9a eingefügt:
	„§ 9a
	Geändertes Unionsrecht
	(1) Wird eine in einer Vorschrift dieses Gesetzes oder in einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung (innerstaatliche Vorschrift) genannte Vorschrift eines unmittelbar geltenden Rechtsakts der Europäischen Union aufgehoben oder für nicht mehr anwendbar erklärt, bleibt für Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 7 und 8, die bis zum Zeitpunkt der Aufhebung oder der Nichtanwendung begangen worden sind, die bis dahin geltende innerstaatliche Vorschrift abweichend von § 2 Absatz 3 des Strafgesetzbuchs und von § 4 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten weiter anwendbar.
	(2) Durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates kann das Bundesministerium

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
	für Ernährung und Landwirtschaft in einer innerstaatlichen Vorschrift den Verweis auf eine Vorschrift in einem Rechtsakt
	1. der Europäischen Union ändern, soweit es zur Anpassung an eine Änderung dieser Vorschrift erforderlich ist,
	2. der Europäischen Union, die durch eine inhaltsgleiche Vorschrift der Europäischen Union ersetzt worden ist, durch den Verweis auf die ersetzende Vorschrift anpassen.“
	<b>Artikel 5</b>
	<b>Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes</b>
	Das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 22 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „in den Absätzen 2a und 2b,“ durch die Wörter „in den Absätzen 2a bis 2c,“ ersetzt.
	b) In Absatz 2a Satz 1 Nummer 2 werden vor den Wörtern „unvereinbar sind“ die Wörter „ganz oder teilweise“ eingefügt.
	c) Nach Absatz 2b wird folgender Absatz 2c eingefügt:
	„(2c) Die Absätze 2a und 2b gelten entsprechend für Erklärungen zur Unterschutzstellung, die mit den Vorgaben der Richtlinie 92/43/EWG unvereinbar sind, weil eine danach erforderliche Prüfung, Feststellung oder Maßnahme nicht durchgeführt wurde. Ist in den Fällen des Satzes 1 eine Fortgeltung des mit den Vorgaben des Rechts der Europäischen Union unvereinbaren Teiles der Erklärung zur Unterschutzstellung ausgeschlossen, finden insoweit die §§ 33 bis 36 Anwendung. Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung insgesamt unwirksam ist.“

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
	2. In § 32 Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „§ 22 Absatz 2a und 2b“ durch die Wörter „§ 22 Absatz 2a bis 2c“ ersetzt.
	3. § 57 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
	a) Nach den Wörtern „Richtlinie 2001/42/EG“ werden die Wörter „und der Richtlinie 92/43/EWG“ eingefügt.
	b) Nach den Wörtern „§ 22 Absatz 2a und 2b Satz 2“ werden die Wörter „sowie Absatz 2c“ eingefügt.
<i>Artikel 2</i>	Artikel 6
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt <b>vorbehaltlich des Absatzes 2</b> am Tag nach der Verkündung in Kraft.
	(2) <b>Artikel 5 tritt am ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat der Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] in Kraft.</b>

## Bericht der Abgeordneten Michael Thews, Christian Hirte, Harald Ebner, Judith Skudelny, Dr. Rainer Kraft, Ralph Lenkert und Amira Mohamed Ali

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 20/10285** wurde in der 154. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. Februar 2024 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und zur Mitberatung an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft überwiesen.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich zudem gutachtlich beteiligt.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

##### Abfallstatistiken

In § 5a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UStatG wird das Merkmal „sowie Verbleib und Entsorgung dieser Verpackungsabfälle“ gestrichen und in die neu angefügte Nummer 3 aufgenommen. Diese Korrektur ist erforderlich, da die Zentrale Stelle nach § 3 Absatz 18 des Verpackungsgesetzes den Verbleib und die Entsorgung von Verpackungsabfällen nur als Bundesergebnis erfasst. Eine Gliederung nach Bundesländern ist somit nicht möglich.

In § 5a Absatz 3 UStatG werden das erste Berichtsjahr der Vollerhebung sowie die Methodik für die nachfolgenden Stichproben angepasst.

In § 5a Absatz 7 UStatG erfolgt die Anpassung der Periodizität an die Durchführungsverordnung (EU) 2022/92.

§ 5a UStatG wird um Absatz 8 mit dem Merkmal „Fanggeräteabfälle“ ergänzt. Das bisher in § 5a Absatz 6 UStatG enthaltene Merkmal „Fanggeräteabfälle“ soll aufgrund des identischen Berichtskreises zusammen mit der Erhebung gemäß § 5a Absatz 7 UStatG zu „passiv gefischten Abfällen“ erhoben werden. Diese Änderung dient der Entlastung der Berichtspflichtigen.

##### Wasserstatistiken

Für die Erfassung des infrastructural leakage index (ILI) bei Wasserversorgern mit mindestens 3,65 Millionen Kubikmeter Wasserabgabe pro Jahr wird in § 7 Absatz 1 UStatG die neue Nummer 5 angefügt. Die Erhebung der Geokoordinaten der Klärschlammaufbringungsflächen in der Landwirtschaft wird aus den bisherigen §§ 7 und 8 UStatG herausgelöst und in den neuen § 8a UStatG aufgenommen. Die Nutzung von Verwaltungsdaten wird rechtssicher ermöglicht und damit die bisherigen Auskunftspflichtigen entlastet.

Das Erhebungsmerkmal nach § 9 Absatz 2 Nummer 4 UStatG wird in der Erhebung zu Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen gestrichen, damit werden die Auskunftspflichtigen entlastet. Weiterhin wird § 9 Absatz 4 und 5 UStatG ersatzlos gestrichen und damit die Erhebung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingestellt.

##### Umweltökonomische Statistiken

Die europäische Rechtsgrundlage für die Statistik der laufenden Aufwendungen für den Umweltschutz ist – mit ihrer Einführung im Jahr 2017 – die Verordnung (EU) Nr. 691/2011. Die Verordnung (EU) Nr. 691/2011 definiert den Output der jeweiligen Teilgesamtrechnung, nicht aber die Datenquellen, zu denen u. a. die Statistik der laufenden Aufwendungen für den Umweltschutz zählt. Aus diesem Grund ist eine Auflistung der Erhebungsmerkmale der oben genannten Statistik in dieser europäischen Verordnung nicht gegeben.

Um zu gewährleisten, dass die Statistik der laufenden Aufwendungen für den Umweltschutz wie bisher auch qualitativ hochwertige Daten für die Erfüllung der europäischen Lieferverpflichtung hervorbringt und in den wichtigsten Unterpositionen national vergleichbare Ergebnisse zu den anderen (nicht umweltbezogenen) Strukturstatistiken mit maximalem Nutzen der Ergebnisse für die Hauptnutzenden sicherstellt, ist eine Auflistung der Erhebungsmerkmale in der nationalen Rechtsgrundlage, dem UStatG, erforderlich.

In § 11 Satz 1 Nummer 2 UStatG soll die Formulierung „nach Art der Aufwendung“ näher spezifiziert und die Aufwendungsarten aufgelistet werden.

Um eine genaue Abgrenzung der Zielgesamtheit zu gewährleisten und zur Identifikation unechter Antwortausfälle wird die Information über das Geschäftsjahr benötigt. In § 13 UStatG soll das Geschäftsjahr als zusätzliches Hilfsmerkmal aufgenommen werden.

### III. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat die folgende gutachtliche Stellungnahme übermittelt (Ausschussdrucksache 20(26)674-23):

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 20/696) in seiner 56. Sitzung am 21. Februar 2024 mit dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes (BT-Drs. 20/10825) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfs getroffen:

„Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie. Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien wurde unter Anwendung der eNAP-Plattform durchgeführt.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs) und Indikatorenbereiche:

- Leitprinzip 3 – Natürliche Lebensgrundlagen erhalten,
- SDG 12 – Nachhaltige/r Konsum und Produktion,
- Indikatorenbereich 7.1 – Ressourcenschonung.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

### IV. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat in seiner 56. Sitzung am 20. März 2024 den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/10285 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke, den Gesetzentwurf in geänderter Fassung anzunehmen.

### V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/10285 in seiner 67. Sitzung am 20. März 2024 abschließend behandelt.



Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP haben dazu einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(16)259 eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und Abschnitt VI dieses Berichts ergibt.

Die **Fraktion der SPD** führte aus, dass man für Infrastrukturentscheidungen oder auch politische Entscheidungen eine gute Datengrundlage benötige. Das Umweltstatistikgesetz sei daher eine wichtige Arbeitsgrundlage für Entscheidungen. Auch werde ein Abbau beziehungsweise eine Vereinfachung der Bürokratie benötigt. So könne es sein, dass Daten in der angefragten Form nicht vorliegen würden, Formulare zu kompliziert gestaltet seien oder nicht zu der Art der Tätigkeit oder der Anlage passen würden. Daher sei es in diesem Bereich notwendig, das Gesetz von Zeit zu Zeit anzupassen. Die Fraktion der SPD wies darauf hin, dass es verschiedene Einflüsse gebe, die jetzt auf diese Änderung einwirken würden. Da sei zum einen die europäische Gesetzgebung, aber auch Praxiserfahrungen. Zum anderen gebe es Verwaltungsvorgänge, die beispielsweise durch einen Austausch zwischen den Behörden vereinfacht werden könnten. Hierzu würden sinnvolle Regelungen getroffen.

Weiter führte die Fraktion der SPD aus, dass auch eine Veränderung im Markenrecht und eine Veränderung im Naturschutzgesetz mit in das Gesetzgebungsverfahren hineingenommen worden seien. Gerade beim Naturschutzgesetz gehe es jetzt auch darum, dass zum Beispiel bei Natura 2000-Gebieten in der Vergangenheit nicht ausreichend Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt worden seien. Durch die dadurch entstandene Rechtslage bestehe die Gefahr, dass man dort gegebenenfalls bestimmte Ausnahmeregelungen nicht mehr treffen könne. Deswegen sei die relativ kurzfristig aufgenommene Möglichkeit der Nachbesserung sinnvoll. Insgesamt werde die SPD-Fraktion den vorliegenden Entwürfen zustimmen und wünsche sich im Sinne einer Vereinfachung für alle Beteiligten, dass immer wieder geprüft werde, inwieweit man Daten sinnvoll erheben könne, wie weit man vielleicht auch in Zukunft digitalisiert die Datenerhebung leichter machen und wie man eine gewisse Standardisierung einführen könne.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, dass sie der Änderung des Umweltstatistikgesetzes im Grundsatz hätte zustimmen können. Die Fraktion der SPD habe bereits darauf hingewiesen, dass es hier einige notwendige Anpassungen gebe. So handele es sich um eine reine Eins-zu-eins-Umsetzung dessen, was von europäischer Ebene vorgegeben worden sei. Nun sage zwar der Bundesrat, dass die vorgeschlagenen Änderungen viel zu spät kommen würden und darüber hinaus dringend noch mehr getan werden müsse, um eine Bürokratieentlastung auf den Weg zu bringen, doch würden insgesamt die positiven Effekte die weiteren Belastungen überwiegen.

Dennoch sei der Fraktion eine Zustimmung nicht möglich, weil die Änderung des Umweltstatistikgesetzes genutzt werde, um im sogenannten Omnibusverfahren noch zwei weitere Punkte mit auf den Weg zu bringen. Insbesondere der Änderung zum Bundesnaturschutzgesetz könne die Fraktion der CDU/CSU nicht zustimmen. Daher könne dem Omnibusgesetz in Summe nicht zugestimmt werden. Auch kritisierte die Fraktion der CDU/CSU, dass der Änderungsantrag erst spät am Vortag zugegangen sei und erinnerte daran, dass die Koalitionsfraktionen erst in der vorherigen Sitzungswoche den Entschließungsantrag zur 37. BImSchV ähnlich spät vorgelegt hätten. Diese Vorgehensweise sei allein schon vom Verfahren eine Zumutung für den Ausschuss und für die Arbeit der Oppositionsfraktionen. Auch inhaltlich könne man noch nicht wissen, wie der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seinem Vorabentscheidungsersuchen des OVG Niedersachsens entscheiden werde, so dass man aus Sicht der Fraktion der CDU/CSU nicht zwingend heute schon eine Verankerung der Verordnungsmächtigung für die strategische Umweltprüfung ins Blaue hinein auf den Weg bringen müsse. Außerdem wisse man aus heutiger Sicht nicht, wie viele Landwirte von dieser strategischen Umweltprüfung nachher tatsächlich betroffen seien. Daher seien die Auswirkungen dessen, was heute von den Koalitionsfraktionen ganz kurzfristig mit auf den Weg gebracht werde, unklar. Sollte der Handlungsdruck bestehen, stelle sich die Frage, warum die Koalitionsfraktionen nicht früher gehandelt und den Änderungsantrag rechtzeitig zugestellt hätten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hob einleitend hervor, dass eine große Einigkeit festzustellen sei, mit dem Umweltstatistikgesetz zum einen zu versuchen, dass zumindest mit den im Zusammenhang mit der Einwegkunststoffrichtlinie und der EU-Verpackungsrichtlinie entstehenden Berichtspflichten rechtzeitig begonnen werden könne, um die Kreislaufwirtschaft zu stärken. Im Zuge dessen werde aber auch versucht, andere Berichtspflichten abzubauen und dadurch zu vereinfachen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sei zwar noch nicht der große Wurf gelungen, denn man stehe noch vor der großen Aufgabe, viele Formulare zu entwirren. Dies habe bislang noch niemand geschafft. Die Fraktion weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es auch Wünsche der Bundesländer gegeben habe, auf manche der vorgesehenen Streichungen von Berichtspflichten zu verzichten. Es sei nicht immer allseits der Wunsch, Bürokratie abzubauen, manchmal werde diese auch gewünscht. Um an

der Stelle auch auf der Bundesebene für Vereinfachung zu sorgen, habe man solchen Wünschen hier nicht entsprochen.

Die Ausführungen der CDU/CSU-Fraktion zum Bundesnaturschutzgesetz bezeichnete die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN als verwirrend. Die Koalition sehe im Änderungsantrag eine Heilungsvorschrift vor, mit der man verhindern wolle, in eine Situation hineinzulaufen, von der man sich nicht vorstellen könne, dass die CDU/CSU-Fraktion sie haben wolle. In allen Naturschutzgebietsverordnungen Deutschlands stehe nämlich eine Generalfreistellung für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung. Wenn, was nun drohe, die Generalfreistellung von heute auf morgen nicht mehr gelte und es keine Auffangregelung gebe, könnte man im Herbst vor der Situation stehen, dass eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung in diesen Gebieten gar nicht mehr zulässig sei. Das solle die Heilungsvorschrift verhindern. Wegen des Abweichungsrechts der Länder bräuchten diese zur möglicherweise abweichenden Umsetzung in ihren Gesetzen einen Vorlauf von sechs Monaten, weshalb die Regelung heute getroffen werden müsse. Hier habe man sich gewünscht, dass die CDU/CSU-Fraktion den Änderungsantrag mittrage, weil sie diese Belastung für die Landwirte doch auch nicht wollen könne. Die von der Koalition geplante Regelung sei gut und käme auch nur dann zum Zuge, wenn entsprechende Urteile vorlägen.

Die im Änderungsantrag für das Markenrecht und das Weingesetz vorgesehenen Änderungen seien rein technische Nachführungen von EU-Recht. Man sei froh, dass die Koalition diese so gut über die Bühne bekommen habe und danke allen Kolleginnen und Kollegen, die dazu konstruktiv beigetragen hätten.

Die **Fraktion der FDP** schloss sich den Ausführungen der Fraktion der SPD zum Umweltstatistikgesetz an.

Zu der im Änderungsantrag vorgesehenen Heilungsvorschrift im Bundesnaturschutzgesetz erinnerte die Fraktion der FDP daran, dass auch die Fraktion der CDU/CSU im Jahr 2019 vorsorglich wegen eines erwarteten EuGH-Urteils eine solche Heilungsvorschrift an das Kitafinanzierungsgesetz angehängt habe. Die damalige Heilungsvorschrift sei allerdings rechtstechnisch falsch befristet gewesen. Es handele sich jedoch nicht um die komplett neue Erfindung einer Regelung, sondern im Prinzip eine Verstärkung der Regelung, die die Fraktion der CDU/CSU 2019 eingeführt habe.

Heute drohe wegen eines neuen EuGH-Urteils in dem Moment, in dem das Urteil gesprochen werde, eine Nutzungs- und Veränderungssperre für alle. Vor diesem Hintergrund sei eine vorsorgliche Regelung im Bundesnaturschutzgesetz erforderlich. Sollte entsprechend Recht gesprochen werden, gebe es eine Übergangszeit, in der die notwendigen Rahmenbedingungen gesetzt werden könnten.

Zur Begründung der Eilbedürftigkeit verwies die Fraktion der FDP darauf, dass die Länder ein halbes Jahr lang Zeit haben, einen eigenen Gesetzentwurf vorzulegen. Das EUGH-Urteil werde für Herbst erwartet. Wolle man, dass zum erwartenden Zeitpunkt des Urteils schon eine Heilungsvorschrift vorliege, müsse man diese im Bundestag signifikant vorher beschließen, damit insbesondere für die Landwirtschaft keine Rechtsunsicherheit entstehe.

Man habe sich für das Umweltstatistikgesetz als Träger der Regelung entschieden, da dieses als nächstes Gesetz angestanden habe.

Die **Fraktion der AfD** kritisierte ausdrücklich das gewählte Omnibusverfahren. Diese Art, Gesetze zu erlassen, gebe den gesamten Gesetzgebungsprozess des Bundestages der Lächerlichkeit preis. Es wäre nach Ansicht der Fraktion ohne Probleme möglich gewesen, bereits in der vergangenen Sitzungswoche separate Gesetze zu erlassen. Stattdessen würden hier einfach Gesetze an den ursprünglichen Gesetzentwurf angehängt, weil Fristen versäumt worden seien. Dieses Verhalten sei unwürdig.

Zum Gesetzentwurf trägt die Fraktion der AfD vor, dass es keinen Sinn ergebe, den jährlichem Abfallbeifang in höheren Kadenzen nach Brüssel melden zu müssen. Auch wenn es sich hierbei um eine EU-Vorgabe handle, hätte man diese Forderung zurückweisen müssen. Hier hätte die Möglichkeit bestanden, bürokratische Hürden zurückzubauen. Interessant an der gesamten Diskussion über den Gesetzentwurf sei das „Hin und Her“ zwischen dem Vorschlag der Bundesregierung und den Gegenvorschlägen des Bundesrates. Der Bundesrat habe hier signifikantes Veränderungspotential aufgezeigt und mit einer Ausnahme habe die Bundesregierung dem nicht widersprochen. Es werde ein bisschen obskur an der Stelle, wo die Bundesregierung den Ländern erkläre, wie die oberste Wasserbehörde, eine Landesbehörde, eigentlich zu funktionieren habe. Nach Ansicht der AfD-Fraktion wüssten die Länder dies. An dieser Stelle hätte die Bundesregierung den Vorschlägen des Bundesrates durchaus nachgeben können, anstatt hier die eigene Sichtweise zur Arbeitsweise einer Landesbehörde durchzusetzen. Nicht nur wegen des Änderungsantrags werde der vorgelegte Gesetzentwurf daher abgelehnt.

Die **Gruppe Die Linke** begrüßte die vorgesehene Einstellung von Doppelerhebungen. Sie wies darauf hin, dass es hilfreich wäre, wenn die statistischen Erfassungen in den Ländern auch denselben Mustern folgen würden, da es beispielsweise Unternehmen und Personen gebe, die verschiedene Statistiken in mehreren Bundesländern ausfüllen müssten. Das sei unnötige Bürokratie, wo man dringend mehr Vereinfachung brauche. Dass die Durchführung des Umweltrechts bei vielen unteren Naturschutzbehörden der Kommunen nur mangelhaft sei, sei der mangelnden finanziellen Ausstattung von Kommunen und Ämtern geschuldet. Das heiße, die Motivation des Bürokratieabbaus sei auch teilweise darin begründet, dass man nicht die notwendigen Kapazitäten bereitstelle. Deswegen könne sich die Gruppe Die Linke bei diesem Gesetz nur enthalten.

Zu dem Änderungsantrag habe die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bereits darauf hingewiesen, dass es beim Markenrecht um landwirtschaftliche Produkte und Zuordnung gehe. Hierzu ergänzte die Gruppe Die Linke, dass demnächst landwirtschaftliche, geografische Schutzmarken wie beispielsweise die „Thüringer Bratwurst“ auslaufen würden, wenn diese Änderungen nicht erfolgen sollten. Insofern sehe die Gruppe Die Linke die Eilbedürftigkeit als gegeben an. Da sie sich dem für die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes gesagtem anschließe, stimme die Gruppe Die Linke dem Änderungsantrag zu.

Die **Gruppe BSW** trug vor, es sei wichtig, dass politische Entscheidungen auf qualitativ hochwertigen Daten und Fakten basierten. Daher begrüße die Gruppe BSW die Ansätze, mit denen die Genauigkeit von Statistiken verbessert würden, die vorhandenen Daten effektiver genutzt würden und auch notwendige neue Erhebungen durchgeführt werden könnten. Das Umweltstatistikgesetz habe da gute Ansätze. Zum Beispiel könnten durch die geplante Erhebung von Wasserverlustinvestitionen in die öffentliche Wasserversorgung deutlich besser gesteuert werden. Auch die rechtssichere Nutzung von bereits vorhanden Daten von Behörden bei der Klärschlammausbringung sei aus Sicht der Gruppe BSW sinnvoll. Allerdings gebe es auch erhebliche Bedenken, was das Gesetz angehe. Der Bundesrat habe in seiner Stellungnahme vom 2. Februar 2024 darauf hingewiesen und infrage gestellt, ob der Gesetzentwurf nicht durch die engeren Berichtspflichten gerade im Abfallbereich zu unverhältnismäßig hohem Bürokratieaufwand für kleinere Hersteller von Verpackungen führe. Insofern sah die Gruppe BSW hier auch Nachholbedarf und forderte die Bundesregierung auf, zu prüfen, wie man den Vorschlägen des Bundesrates Rechnung tragen könne, zum Beispiel durch Ausnahmen für kleinere und mittlere Unternehmen bis 250 Mitarbeitern.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe BSW, den Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(16)259 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppen Die Linke und BSW zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/10285 in geänderter Fassung anzunehmen.

## VI. Begründung zu den Änderungen

Anlass für die Einfügung der Artikel 2 bis 4 in den Gesetzesentwurf ist das im April 2024 kommende Inkrafttreten der Reformverordnung der Europäischen Union zu dem Schutz geografischer Angaben im Landwirtschaftsbereich. Es bedarf in der Folge umfangreicher Änderungen im deutschen Durchführungsrecht zu diesem Rechtsbereich. Betroffen sind Markengesetz und Markenverordnung, Weingesetz und Weinverordnung sowie Lebensmittelspezialitätengesetz und Lebensmittelspezialitätenverordnung. Damit bis zu dieser Anpassung das gegenwärtige deutsche Durchführungsrecht nicht ins Leere läuft und vor allem eine Sanktionierung von Verstößen gegen den Schutz geografischer Angaben weiter möglich ist, müssen im April 2024 umgehend die fast 60 Verweise im deutschen Durchführungsrecht – insbesondere auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 sowie auf einige Vorschriften in den Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) 2019/787 – an das neue Unionsrecht angepasst werden. Um dies zügig zu ermöglichen und auch künftig in solchen Situationen eine schnelle Anpassung zu gewährleisten, ist nach dem Vorbild des § 30 AWG die Einfügung entsprechender Verordnungsermächtigungen in die drei genannten Gesetze zweckmäßig. Anschließend soll mit einer darauf gestützten Rechtsverordnung die Anpassung der Verweise erfolgen.

Anlass für die Einfügung eines Artikels 5 in den Gesetzesentwurf ist ein anhängiges Vorabentscheidungsverfahren beim Gerichtshof der Europäischen Union (Rs. C-461/23). Vorsorglich wird die gesetzliche Grundlage für die Aufrechterhaltung der Wirkungen von Schutzgebietsausweisungen und die Möglichkeit der Heilung durch Nachholung der erforderlichen Handlungen im Falle eines Verstoßes gegen die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30) (sogenannte SUP-Richtlinie) geschaffen und in diesem Zuge § 22 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) um einen Absatz 2c ergänzt.

Dieser erweitert die bestehende Regelung um die Fälle, in denen eine nach Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) (sogenannte FFH-Richtlinie) eigentlich erforderliche Verträglichkeitsprüfung beim Erlass einer Schutzgebietsausweisung unterblieben ist. Die Sätze 2 und 3 tragen dem Umstand Rechnung, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass aus unionsrechtlichen Gründen eine Fortgeltung der betreffenden Regelungen als unzulässig anzusehen ist. Zur Gewährleistung einer unionsrechtskonformen Rechtslage sollen in diesem Fall die der Umsetzung der FFH-Richtlinie auf gesetzlicher Ebene dienenden Vorschriften der §§ 33 bis 36 BNatSchG unmittelbar zur Anwendung kommen. Durch die Einfügung in § 22 Absatz 2a Satz 1 Nummer 2 BNatSchG wird klargestellt, dass die Unvereinbarkeit mit dem Unionsrecht wegen nicht erfolgter Prüfungen die Unterschutzstellungserklärung in Gänze oder in Teilen betreffen kann und auch im Falle einer lediglich teilweisen Unvereinbarkeit eine Fortgeltung und Heilung möglich sein soll. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist das einzige derzeit im parlamentarischen Verfahren befindliche Gesetzesvorhaben, das genau zu den zeitlichen Erfordernissen passt. Die in den Artikeln 2 bis 4 vorgesehenen Änderungen konnten auch nicht früher angegangen werden, da ursprünglich eine Übergangsfrist von einem Jahr für das neue Unionsrecht vorgesehen war, diese jedoch Ende letzten Jahres im letzten Trilogtermin auf den kurzfristigen Wunsch des Europäischen Parlaments hin auf zwanzig Tage verkürzt wurde.

Artikel 5 mit den Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes tritt gemäß Artikel 72 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes frühestens sechs Monate nach seiner Verkündung in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesrates anderes bestimmt ist. Da das vorliegende Gesetz nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bleibt es insoweit bei einem Inkrafttreten von Artikel 5 frühestens sechs Monate nach der Verkündung des Gesetzes.

Anlass für die Einschaltung weiterer Artikel in den Gesetzesentwurf ist das im April 2024 kommende Inkrafttreten der Reformverordnung der Europäischen Union zu dem Schutz geografischer Angaben im Landwirtschaftsbereich. Es bedarf in der Folge umfangreicher Änderungen im deutschen Durchführungsrecht zu diesem Rechtsbereich. Betroffen sind Markengesetz und Markenverordnung, Weingesetz und Weinverordnung sowie Lebensmittelspezialitätengesetz und Lebensmittelspezialitätenverordnung. Damit bis zu dieser Anpassung das gegenwärtige deutsche Durchführungsrecht nicht ins Leere läuft und vor allem eine Sanktionierung von Verstößen gegen den Schutz geografischer Angaben weiter möglich ist, müssen im April 2024 umgehend die fast 60 Verweise im deutschen Durchführungsrecht – insbesondere auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 sowie auf einige Vorschriften in den Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) 2019/787 – an das neue Unionsrecht angepasst werden. Um dies zügig zu ermöglichen und auch künftig in solchen Situationen eine schnelle Anpassung zu gewährleisten, ist nach dem Vorbild des § 30 AWG die Einfügung entsprechender Verordnungsermächtigungen in die drei genannten Gesetze zweckmäßig. Anschließend soll mit einer darauf gestützten Rechtsverordnung die Anpassung der Verweise erfolgen.

Das vorliegende Gesetzesvorhaben ist das einzige derzeit im parlamentarischen Verfahren befindliche Gesetz, das genau zu diesen zeitlichen Erfordernissen passt. Die Problematik konnte auch nicht früher angegangen werden, da ursprünglich eine Übergangsfrist von einem Jahr für das neue Unionsrecht vorgesehen war, diese jedoch Ende letzten Jahres im letzten Trilogtermin auf den kurzfristigen Wunsch des Europäischen Parlaments hin auf zwanzig Tage verkürzt wurde.

Berlin, den 20. März 2024

**Michael Thews**  
Berichterstatter

**Christian Hirte**  
Berichterstatter

**Harald Ebner**  
Berichterstatter

**Judith Skudelný**  
Berichterstatterin

**Dr. Rainer Kraft**  
Berichterstatter

**Ralph Lenkert**  
Berichterstatter

**Amira Mohamed Ali**  
Berichterstatterin





